

Verkündet
26. November 1963
ogl., Justizobersekretär
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 067

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Schlachters Heinz K. in B. S. weg,
2. der Witwe Johanne K., geb. St., in B., K. Straße
als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes, des Elektriker-
meisters Christian K.,
3. des Elektrikergesellen Wilhelm S. in B., B.
Straße,

Beklagten, zu 2) und 3) Berufungskläger, zu 2)
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. die Secherufsgenossenschaft, Sonderanstalt "Seekasso",
in H., R., vertreten durch ihren
Geschäftsführer Dr. Bernd D.,
2. die Stenotypistin Ursel J. in B., G. Straße,

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Haub,
Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Zweitbeklagten gegen die Urteile des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bre-
men vom 24. Juli 1962 und 13. November 1962 werden zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revisionen werden der Zweitbeklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand

=====

Die Zweitklägerin und ihr Ehemann bezogen, nachdem sie kurz zuvor geheiratet hatten, am 3. August 1958 eine von ihnen gemietete Wohnung in dem wiederaufgebauten Hause des Erstbeklagten in B[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED]. Die elektrische Installation des Gebäudes hatte der inzwischen verstorbene Ehemann der Zweitbeklagten, Elektromeister Ka[REDACTED], ausgeführt. Dieser entsandte auf eine Beschwerde der Zweitklägerin, daß sie beim Berühren der Wasserleitung elektrische Erscheinungen verspürt habe, seinen Altgesellen - den Drittbeklagten - zur Nachprüfung, bei der sich nach dessen Bericht aber keine Mängel zeigten.

Am 10. August 1958 wurde der Ehemann der Zweitklägerin beim Baden im Badezimmer durch elektrischen Strom getötet. Die Zweitklägerin selbst hatte unmittelbar zuvor, als sie die Handbrause berührte, einen elektrischen Schlag erhalten, der sie beninnungslos zu Boden streckte.

Die in einem Strafverfahren gegen Ka[REDACTED] durchgeführte Sachverständige Untersuchung ergab, daß das Abwassersystem und damit die Badewanne eine Spannung von 180 Volt gegenüber der Frischwasserleitung führte, wenn die Flurbeleuchtung in der Wohnung eines anderen Mieters in einer bestimmten Stellung der Wechselschaltung eingeschaltet war. Als Fehlerquelle erwies sich eine metallene Abzweigdose, die mit einem langen, am Boden der Dose umgeschlagenen Nagel an der Betondecke befestigt war. Wenn der Dosenendeckel fest aufgesetzt wurde, übertrug sich die Spannung von einer blanken Drahtstelle über den Nagel auf den Beton und von dort in nicht näher geklärter Weise auf die Abwasserrohre.

Die Erstklägerin gewährt als Sozialversicherer der Zweitklägerin eine Witwenrente von derzeit 66.- DM monatlich. Sie hat von dem Beklagten die Erstattung bereits gezahlter 2 429,60 DM verlangt und um die Feststellung gebeten, daß ihr die Beklagten auch ihre künftigen Leistungen im Rahmen der übergehenden Ansprüche der Zweitklägerin ersetzen müssen. Die - berufstätige - Zweitklägerin hat als Schadensersatz 3 120,40 DM, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie ab 1. September 1961 eine Rente von mindestens 150.- DM monatlich, jedoch abzüglich der Leistungen der Erstklägerin, begehrt.

Die Klägerinnen haben behauptet, der Elektromeister Ka- als dessen Erbin sie die Zweitbeklagte in Anspruch nehmen - habe den Unfall fahrlässig verschuldet. Er habe entgegen den geltenden VDE-Bestimmungen Abzweigdosen aus Metall in Verbindung mit sog. Stegleitungen (Kunststoffband mit eingeschlossenen Kupferadern) verwandt. Der mit dem Einziehen und Verklemmen der Leitungen befaßte Elektriker - möglicherweise Ka- selbst - habe sodann unzulässig die Einführstutzen aus der Dose herausgebrochen, den grob regelwidrig zur Befestigung verwandten Nagel wenn nicht eingeschlagen, so zumindest an seiner Stelle belassen, und schließlich so nachlässig geschaltet, daß aus einer Anschlußklemme innerhalb der fraglichen Dose ein blankes, stromführendes Drahtende von etwa 1 cm Länge herausgeragt habe. Das Zusammenwirken dieser Fehler habe den Unfall verursacht. Soweit Ka- die Arbeiten nicht selbst ausgeführt haben sollte, habe er jedenfalls die gebotene Kontrolle versäumt. Das gelte auch vom Durchmessen der Anlage vor der Inbetriebnahme, das er vorschriftswidrig auf die Steigeleitungen beschränkt habe, und von der Nachprüfung auf mehrfache Beschwerden hin, die nur in einer oberflächlichen und deshalb ergebnislosen Nachschau durch den drittbeklagten Altgesellen bestanden habe.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Die Zweitbeklagte hat insbesondere die gegen ihren verstorbenen Ehemann erhobenen Vorwürfe bestritten. Sie hat behauptet, die Verwendung



metallischer Abzweigdosen sei derzeit durchaus üblich gewesen. Das Herausragen eines blanken Drahtendes aus einer Anschlußklemme ergebe sich so leicht, daß von Fahrlässigkeit nicht gesprochen werden könne. Der Nagel im Dosenboden sei nach dem Einführen und Verklemmen der Leitungen, das Ka. nicht selbst vorgenommen habe, nicht mehr sichtbar gewesen. Elektrische Erscheinungen an der Wasserleitung habe nur die Zweitklägerin gemeldet. Sie habe aber dem daraufhin entsandten, seit zwanzig Jahren bewährten Altgesellen sogleich gesagt, inzwischen sei alles wieder in Ordnung. Das habe der Drittbeklagte bei der gleichwohl vorgenommenen Kontrolle mit dem Spannungsprüfer bestätigt gefunden und berichtet. Dabei habe es Ka., der derzeit bettlägerig krank und dadurch an einer persönlichen Nachprüfung verhindert gewesen sei, ohne Pflichtverstoß bewenden lassen dürfen, wie er denn auch im Strafverfahren freigesprochen worden sei.

Das Landgericht hat die Klage gegen den erstbeklagten Hauseigentümer abgewiesen und ihr im übrigen dem Grunde nach, hinsichtlich des Schmerzensgeldes auch abschließend durch Zuerkennung von 1000 DM, stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Zweitbeklagten durch Teilurteil zurückgewiesen und ihr zugleich die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß vorbehalten. Im Schlußurteil hat das Berufungsgericht die Klage auch insoweit abgewiesen, als sie sich gegen den Drittbeklagten richtete, und über die Kosten des zweiten Rechtszuges entschieden. Die Zweitbeklagte wendet sich mit ihren Revisionen gegen beide Urteile. Sie verfolgt ihr Ziel der Klagenabweisung unter entsprechender Abänderung der Kostenentscheidung weiter. Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Rechtsmittel.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat - abweichend vom Landgericht - die Haftung der Zweitbeklagten schon wegen der fehlerhaften Anlage der Abzweigdose bejaht, nicht erst wegen einer unzulänglichen

Kontrolle der fertigen Anlage. Es hat ausgeführt, daß Ka für jeden der festgestellten Mängel entweder nach § 823 BGB oder, soweit ein Gehilfe tätig geworden sein sollte, nach § 831 BGB haftbar gewesen sei, so daß es auf sich beruhen könne, welche Fehler im einzelnen am Zustandekommen des Unfalls beteiligt waren.

Die Revision rügt, daß der Tatrichter damit die Ursächlichkeit unzulänglich und ohne die erforderliche Sachkunde festgestellt habe. Sie übersieht bei ihrem Hinweis auf die im Strafverfahren benötigten Sachverständigen jedoch, daß es dieser eingehenden Untersuchung durch Fachleute zwar zur Aufdeckung der Fehlerquelle bedurft hat, daß das Ergebnis aber so eindeutig und überzeugend war, daß der Unfallhergang dadurch im wesentlichen unstreitig geworden ist. Die Beklagten haben danach nicht mehr bezweifelt, daß der tödliche Fehlstrom aus der fraglichen Abzweigdose über den Nagel in den Beton gelangt und von dort über das Abwassernetz auf die Badewanne übertragen worden ist. Von diesem feststehenden Sachverhalt geht das Berufungsgericht ausdrücklich aus. Dagegen kann auch die Revision nichts vorbringen. In bestimmter Form wendet sie sich nur zwei Punkten zu, in denen es der Tatrichter bewußt offen gelassen hat, auf welche von mehreren Möglichkeiten der elektrische Kontakt tatsächlich geschlossen worden ist. Es sind dies die Fragen, wie der Strom aus den in der Dose verklemmten Kabeln in seine leitende Umgebung gelangt ist, und ob er seinen Weg zum Abwasserrohr dann durch den feuchten Beton (sog. Spannungverschleppung) oder direkt durch die darin eingebettete Eisearmierung genommen hat. Die zweite, übrigens auch im Strafverfahren unaufgeklärt gelassene Frage ist mit Recht als bedeutungslos angesehen worden, weil die Feststellung genügt, daß jedenfalls eine leitende Verbindung bestanden hat, mit deren Vorhandensein in einem geschlossenen Mauerwerk jederzeit gerechnet werden mußte. Hinsichtlich des unstreitigen Spannungsaustritts aus den Kabeln stand fest, daß er nur aus dem überstehenden, blanken Drahtende oder aber an einer Stelle erfolgt sein kann, an der eine Beschädigung der Isolation die Ader freigelegt hatte. Welcher dieser

beiden Mängel tatsächlich zur Übertragung der Spannung von dem bloßliegenden Kabel auf die Umgebung und damit zum Unfall geführt hat, war ebenfalls unerheblich. Daß ein blanker, Starkstrom führender Draht seine Spannung auf metallene Körper überträgt, mit denen er in Berührung kommt, vermochte das Berufungsgericht ohne besondere Sachkunde zu beurteilen. Mehr war insoweit zur Bojahung der Ursächlichkeit nicht erforderlich.

Mit dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, den die Revision als übergangen rügt, sollte denn auch gar nicht die Unfallursächlichkeit der festgestellten Mängel geklärt werden. Die Zweitbeklagte hatte vielmehr den Sachverständigenbe-
weis ausdrücklich nur dafür erboten, daß das Herausragen eines etwa 1 cm langen, blanken Drahtendes aus der Verklemmung in einer Abzweigdose so leicht vorkomme, daß nicht von Fahrlässigkeit gesprochen werden könne. Diese Behauptung ist zwar offenkundig unhaltbar, weil sie für alle Kabel gelten müßte, die in der Dose auf engstem Raum verschlungen zusammentreffen, womit jede Möglichkeit für unkontrollierbare Verbindungen und Kurzschlüsse eröffnet würde. Selbst wenn aber der Revision darin beigetreten werden müßte, daß der Tatrichter insoweit eine vorwerfbar Nachlässigkeit nicht ohne sachverständige Beratung feststellen durfte, rührte dies nicht an den Bestand des Urteils. Denn gerade wenn es richtig wäre, daß sich insbesondere bei Stegleitungen blanke Drahtstellen innerhalb der Abzweigung kaum vermeiden lassen, müßte umso peinlicher darauf geachtet werden, daß die Spannung nicht nach außen übertragen werden kann. Den unstrittigen Verstößen, daß eine Dose aus Eisenblech nicht nur vorschriftswidrig verwandt, sondern obendrein grob leichtfertig angenagelt worden ist, käme dann umso größere Bedeutung zu. Dabei wäre es wiederum unerheblich, ob der Nagel allein oder erst über den metallenen Dosenkörper die leitende Verbindung in den Beton hergestellt hat.

Aus Rechtsgründen kann demnach die Feststellung nicht beanstandet werden, daß Ka[REDACTED] selbst oder ein Gehilfe eine den handwerklichen Sicherheitsregeln nicht entsprechende Anlage geschaffen hat, deren Gefahr sich in dem Unfall ausgewirkt hat.

2. Wie die Revision zu der Behauptung gelangt, Ka[REDACTED] habe eine etwaige Unfallursächlichkeit seines Verhaltens bei der Herstellung der elektrischen Anlage durch seine spätere Handlungsweise beseitigt, ist nicht ersichtlich. Weder Ka[REDACTED] noch der von ihm entsandte Drittbeklagte haben an der Installation irgend etwas geändert, nachdem die Zweitklägerin auf die elektrischen Erscheinungen an der Wasserleitung aufmerksam gemacht hatte. Der einmal geschaffene, gefährliche Zustand konnte aber nur durch die tatsächliche Beseitigung rückgängig gemacht werden, nicht - wie die Revision anscheinend meint - auch schon durch eine erfolglose Suche nach dem Fehler. Ob diese Nachprüfung mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt erfolgt ist, war deshalb in dem erörterten Zusammenhang ohne Bedeutung. Den Vorwurf des Landgerichts, daß der Unfall durch Nachlässigkeiten bei der Untersuchung herbeigeführt worden sei, hat das Berufungsgericht nicht übernommen. Es hat insoweit den Beklagten nichts zur Last gelegt. Unter diesen Umständen gehen die Darlegungen der Revision, daß Ka[REDACTED] alles in seiner Lage Zumutbare getan oder veranlaßt habe, ins Leere; auf die sich auch insoweit aufdrängenden Zweifel ist deshalb nicht einzugehen.

3. Richtig ist, daß das Berufungsgericht der Zweitklägerin die von ihr begehrte Rente dem Grunde nach zugebilligt hat, ohne den Endzeitpunkt datumsmäßig festzulegen. Wie die Revision nicht verkennt, ist es zulässig, die Entscheidung hierüber aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Verfahren zur Höhe vorzubehalten. Dieser Vorbehalt muß dann aus dem Grundurteil derart hervorgehen, daß über den Umfang seiner Rechtskraftwirkung keine Zweifel bestehen können. - - - - -

Dazu genügt die Klarstellung in den Gründen (vgl. BGHZ 11, 181, 183). Das Landgericht hat der Zweitklägerin die Rente ausdrücklich insoweit zuerkannt, als ihr Ehemann während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Auf diesen gesetzlichen Wortlaut von § 844 Abs. 2 BGB hat sich das Berufungsgericht dann nochmals durch Anführung der Vorschrift bezogen. Damit ist die Rentendauer entgegen der Meinung der Revision gerade nicht auf die Lebenszeit der Zweitklägerin, sondern eindeutig und zutreffend auf die Lebenserwartung ihres verunglückten Ehemanns abgestellt worden. Diese Frage hat das Grundurteil mit unzweifelhafter Rechtskraftwirkung entschieden. Unter diesen Umständen kann die Revision nichts daraus herleiten, daß sich der Vorbehalt nur aus dem Zusammenhang und nicht aus einem besonderen Ausspruch ergibt, der freilich vorzuziehen gewesen wäre. Da die Rentendauer nur der Bemessungsgrundlage nach festgelegt worden ist, ergibt sich die Notwendigkeit der konkreten Errechnung im Höheverfahren zwangsläufig. Einer Aufhebung oder Abänderung des Berufungsurteils bedarf es deshalb auch in diesem Punkte nicht.

4. Die Revisionen der Zweitbeklagten mußten deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels Hanebeck Dr. Hauß Meyer Dr. Pfretzschner